

Stuhlsche Buchh. in Berlin.

7131. Zolltarif, der neue englische, nach den letzten Parlamentsbeschlüssen. Aus dem Englischen übersetzt. 32. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

Stuhlsche Buchh. in Potsdam.

7132. Berghaus, H., der Führer im Harz. 12. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.7133. Orelli, S., das Wesen des Jesuiten-Ordens. — N. u. d. L.: Politische Beobachtungen, hrsg. von A. Widmann. 3. Heft. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ fl.

Wagnersche Buchh. in Freiburg im Br.

7134. Verhandlungen der Versammlung deutscher Wein- und Obstproduzenten zu Freiburg im Br. im October 1845. gr. 8. Geh. 27 Nfl

Zuvanski in Posen.

7135. Obrazy z Zycia i Podrózy. gr. 8. Geh. 1. fl.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Pressgesetzgebungs-Kunde.

Die deutsche allgemeine Zeitung enthält Folgendes in einem Schreiben aus Kassel vom 23. Aug.:

„Nicht selten trägt es sich bei uns zu, daß die Gerichte bei der Beurtheilung und Entscheidung der Rechtsfragen in Betreff der Freiheit der Presse und des Buchhandels ganz entgegengesetzten Ansichten folgen, wodurch eine große Unsicherheit des Rechtszustandes in dieser Beziehung entsteht. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß beide sich zwar dem Princip nach in der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 sanctionirt und garantirt finden, aber früher über diese Gegenstände bestandene Verordnungen nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben worden sind, daher sie in vorkommenden Fällen von den Richtern bald in Anwendung gebracht werden, bald nicht. In einer Zeit, wo die Beschlagnahme von Druckschriften durch die Polizei in unserm Lande so sehr an der Tagesordnung ist, daß fast keine Woche vergeht, wo man nicht von Vorfällen der Art hört, war es eine Frage von erheblichem Interesse für die hiesigen Buchhändler, ob und inwiefern die Polizeibehörde befugt sein könne, Confiscationen von Büchern bei ihnen vorzunehmen, ohne ihnen eine dem Ladenpreis entsprechende Entschädigung zu gewähren. Darum war man auf den Ausgang eines Processes sehr begierig, der von einer hiesigen Buchhandlung in dieser Beziehung bei den Gerichten anhängig gemacht worden war und nach mehreren Jahren erst vor kurzem durch ein Urtheil in letzter Instanz sein Ende erreicht hat. Sämmtliche Buchhändler an hiesigem Orte hatten sich vereinbart, die Proceßkosten gemeinschaftlich zu tragen. Die Krieger'sche Buchhandlung war als Kläger gegen den Staatsanwalt aufgetreten, und die Klage lautete im Wesentlichen folgendermaßen:

„Ich habe vor einiger Zeit von dem Literarischen Comptoir in Zürich zehn Exemplare der bekannten Schrift: „Wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel“ (1843), zu dem festen Ladenpreise von 15 Sfl das Stück, jedoch unter Zubilligung des üblichen Rabatts, käuflich zugesendet bekommen, und vorbehaltlich des nach bekanntem Handelsgebrauche zustehenden Rechts, die nicht abgesetzten Exemplare bis zur nächsten Messe zu remittiren, angenommen. Bei zugesagter, allgemein üblicher einstweiliger Creditirung des Kaufpreises war ich Eigenthümer der fraglichen Exemplare geworden; jedenfalls habe ich den rechtlichen Besitz derselben erlangt oder war doch insofern dabei interessirt, als ich dem Verleger gehalten blieb, entweder den Preis zu zahlen oder die Exemplare zeitig zu remittiren. Möglichen sind nun die gedachten Exemplare aus meinem Laden durch einen Polizeiofficianten hinweggenommen worden, ohne daß zuvor ein Verbot des Feilhaltens ergangen oder der Preis der Bücher erlegt worden wäre. Ich reclamirte hierauf zwar die fraglichen Exemplare und bemerkte ausdrücklich, daß ich solche dem Verleger unter Polizeisiegel zurücksenden wolle, jedoch vergebens. Durch einen Ministerialbeschluß ward, mit Berufung auf die Instruction der Bücherzensurcommission vom 14. Jun. 1816, die Rückgabe verweigert. Da indessen diese Bestimmung als durch die Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 aufgehoben zu betrachten ist und jedenfalls die erwähnte noch fortwährend bestehende Behörde und nicht die hiesige Polizeidirection zu einer solchen Confiscation befugt sein würde, auch nach § 32 der Verfassungsurkunde nur gegen vorgängige vollständige Vergütung ein Eingriff in die Eigenthumsrechte von Privaten zu öffentlichen Zwecken statthaft ist, eine solche Vergütung aber weder angeboten noch geleistet worden ist, so erscheint das Benehmen der gedachten Verwaltungsbehörden als eine auf keine Weise zu rechtfertigende Gewaltthat. Ich bitte daher, dem Staatsanwalt als Verklagtem durch ein unbedingtes Mandat oder

doch nach zuvoriger ordentlicher Verhandlung aufzugeben resp. denselben schuldig zu erkennen, mir die bezeichneten Schriften sofort zurückzuliefern und die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im schlimmsten Falle kann ich noch immer vollen Schadenersatz in Anspruch nehmen, und bitte deshalb hülfsweise, den Verklagten anzuweisen, mir den vollen und wahren Werth der fraglichen Exemplare mit 15 Sfl pr. Stück, also überhaupt 5 fl., zu vergüten oder wenigstens denselben schuldig zu erkennen, mich von allen Verbindlichkeiten gegen die Verlags-handlung zu befreien und die gehabt Auslagen und Mühwaltungen, vorbehaltlich der Liquidation, zu ersetzen.

Das Obergericht zu Kassel hatte die auf diese Argumente gestützte Spolienklage völlig begründet gefunden und durch ein Erkenntniß vom 27. März 1844 den Staatsanwalt verurtheilt, dem Kläger die confiscirten zehn Exemplare der fraglichen Schrift zurückzuliefern und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen. Von diesem Gerichtsurteil erster Instanz hatte indessen von Amts wegen eine Berufung an das hiesige Oberappellationsgericht stattgehabt und dieses hat nunmehr in letzter Instanz einen Ausspruch in dieser Sache ertheilt, wodurch unter Aufhebung des Bescheids des Obergerichts die Krieger'sche Buchhandlung mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden ist. Die Entscheidungsgründe des obersten kurhessischen Gerichtshofs in der in Rede stehenden Angelegenheit lauten folgendermaßen:

„In Erwägung, daß in der Polizeigewalt in ihrer Beziehung auf den Buchhandel die Befugniß begründet ist, zu verhindern, daß gemeinschädliche Druckschriften durch denselben im Publicum verbreitet werden und die Hinzunahme derselben als eine durch den Zweck gebotene Ausübung jener Befugniß sich darstellt, wie dieselbe denn auch schon in den Reichsgesetzen geboten war und in der Instruction für die Bücher-Censurcommission vom 14. Jun. 1816 in Kurhessen als eine gegen gefährlich befundene Bücher zu treffende Maßregel aufgegeben worden ist; die gedachte polizeiliche Befugniß auch nachher durch die Bestimmung in §. 128 der Verfassungsurkunde nicht aufgehoben worden ist, dieselbe vielmehr durch diese gar nicht berührt wird, da jener §. 128, der in dem von der Rechtspflege handelnden Abschnitt vorkommt, nach dieser seiner Stelle und nach den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen sowie nach der darin enthaltenen Bestimmung über die allgemeine Vermögensconfiscation, welche nur als Strafmittel ehemals eintreten konnte, die Confiscation in ihrer eigentlichen juristischen Bedeutung als in die Criminaljustiz einschlagend, nämlich als dasjenige Strafmittel zum Gegenstande hat, wodurch das ganze Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben dem Verbrecher entzogen und dem Fiscus zugewiesen wurden, wie denn auch in dieser Bedeutung das (vormalige) landesherrliche Confiscationsrecht namentlich hier in Hessen in der Verordnung vom 24. März 1762 aufgefaßt und darunter die polizeiliche Befugniß, gemeinschädliche Gegenstände behufs deren Unterdrückung hinwegzunehmen, nicht begriffen worden ist; daß aber auch in dem vorliegenden Fall ein Anspruch auf Entschädigung an den Staat für die hinweggenommenen Exemplare einer Druckschrift als nicht begründet erscheint, da die Hinzunahme eines für gemeinschädlich erachteten Gegenstandes aus polizeilichem Grund unter den Gesichtspunkt der Expropriation zu öffentlichen Zwecken sich nicht stellen läßt.“

Durch dieses oberappellationsgerichtliche Decret ist es demnach nunmehr entschieden, was bisher als noch zweifelhaft angesehen worden war, daß in Zukunft in Kurhessen den Polizeibehörden die Befugniß zusteht, beliebig jede Druckschrift in den Läden der inländischen Buchhändler hinwegzunehmen und ohne Gewährung irgend einer Entschädigung ohne weiteres zu confisciren.“